



1-€-Jobber müssen Sie der Krankenkasse nicht melden

Die Spitzenverbände der Sozialversicherung sehen in den 1-€-Jobs keine versicherungsrechtlich relevanten Beschäftigungsverhältnisse. Für erwerbsfähige Hilfsbedürftige, die das viel beschriebene Arbeitslosengeld II erhalten, sollen verstärkt Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden. Als Arbeitgeber kommen kommunale oder freie Träger in Betracht sowie gemeinnützige Einrichtungen oder Vereine. Zusätzlich zum Arbeitslosengeld II zahlen Sie den bei Ihnen arbeitenden Hilfsbedürftigen 1 bis 2 € je Stunde als "Entschädigung für Mehraufwendungen". Diese Arbeiten begründen keine Arbeitsverhältnisse im arbeitsrechtlichen Sinne (§ 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II).

(3) ¹Für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können, sollen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden. ²Werden Gelegenheiten für im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeiten nicht nach Absatz 1 als Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gefördert, ist den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuzüglich zum Arbeitslosengeld II eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen zu zahlen; diese Arbeiten begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts; die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz sind entsprechend anzuwenden; für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften erwerbsfähige Hilfebedürftige nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Die **Spitzenverbände** der Sozialversicherung haben sich mit der Frage befasst, ob die 1-€-Jobs von **sozialversicherungsrechtlicher Bedeutung** sind. Sie kamen in ihrer Besprechung am 28./29.10. 2004 zu dem eindeutigen Ergebnis, dass **kein Beschäftigungsverhältnis** im sozialversicherungsrechtlichen Sinne vorliegt. Die Entschädigung für den Mehraufwand von 1 bis 2 € je Stunde ist **nicht als angemessener** Gegenwert für geleistete Arbeit anzusehen. Insofern liegen die für die Sozialversicherung notwendigen Voraussetzungen "Beschäftigung gegen Entgelt" **nicht** vor.

Nach Auffassung der Besprechungsteilnehmer handelt es sich bei diesen Jobs auch nicht um **geringfügige** Beschäftigungen. **Folge für Sie als Arbeitgeber solcher 1-€-Jobber:** Sie müssen die Betroffenen Mitarbeiter **nicht** der Sozialversicherung melden.

„1-€-Jobber“ sind unfallversichert

Seit dem Inkrafttreten von "Hartz IV" sind zunehmend mehr Arbeitslosengeldbezieher im Rahmen von so genannten "1-€-Jobs" beschäftigt. Wie alle anderen Arbeitnehmer stehen auch sie bei Arbeitsunfällen, einschließlich Unfällen auf dem Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Das teilte jetzt der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften mit.

Auch 1-€-Jobber sollten jede noch so kleine Verletzung am Arbeitsplatz sofort in das Verbandbuch des Betriebs eintragen lassen. Dies gilt auch dann, wenn der Beschäftigte gar nicht oder höchstens 3 Tage arbeitsunfähig geschrieben wird und der Vorfall deshalb der Berufsgenossenschaft nicht gemeldet werden muss.

Bei Arbeitsunfällen übernimmt die Berufsgenossenschaft alle Kosten der Heilbehandlung, wenn nötig auch der beruflichen Wiedereingliederung und ggfs. sogar einer Unfallrente. Dies gilt jedoch nur, wenn tatsächlich ein Arbeitsunfall ursächlich war, auch dann, wenn sich die schwer wiegenden Folgen erst später zeigen. Im Zweifelsfall kann der Eintrag im Verbandbuch den Nachweis dafür erleichtern. Fazit: Sie als Sicherheitsbeauftragter sollten auch vorübergehend Beschäftigte, zu denen die 1-€-Jobber häufig zählen, gleich bei Arbeitsantritt auf diese Notwendigkeit hinweisen. Denn bei Auftreten eventueller Spätfolgen ist der Betroffene häufig schon wieder aus dem Betrieb ausgeschieden.